



## VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Postfach 22 15 22  
80505 München

14. September 2011  
Wu/ Az.: 400/2-2-1

### I. Per E-Mail

Herrn Ministerialdirigent  
Burkard Rappl  
Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen  
Winzererstraße 9  
80797 München

### **Neuordnung der Zuständigkeiten bei der Hilfe zur Pflege Ihr Schreiben vom 19. Juli 2011 / Ihr Aktenzeichen IV2/6456-1/1**

Sehr geehrter Herr Rappl,

wir bedanken uns für die Zuleitung der vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen erstellten Berechnungen der Kostenauswirkungen bei einer Verlagerung der stationären Hilfe zur Pflege auf die örtliche Ebene.

Die Berechnungen machen deutlich, dass eine Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit für die Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Sozialhilfeträger ein Schritt in die falsche Richtung wäre. Viele örtlichen Träger wären mit der Übernahme der mehr als 30.000 Fälle und einem Volumen der Nettozweckausgaben von über 400 Millionen Euro mit einer erheblichen demografisch bedingten Steigerungstendenz finanziell und verwaltungsmäßig überfordert. Gleichzeitig ginge die jahrzehntelang Sachkompetenz der sieben spezialisierten Fachverwaltungen der Bezirke im Bereich der Pflege durch die Aufsplitterung dieser Aufgabe auf 96 örtliche Träger ebenso verloren wie das erhebliche Synergiepotenzial das die derzeitige Aufgabenerfüllung durch die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger bietet. Eine Vielzahl neuer Abgrenzungsprobleme würde an der Schnittstelle der sachlichen Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege und der bei den Bezirken verbleibenden Eingliederungshilfe entstehen. Dieser Effekt würde durch die Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege auf 96 Landkreise und kreisfreie Städte noch erheblich verstärkt.

Die Bezirke sind daher nach wie vor der Auffassung, dass am status quo der Zuständigkeit der Bezirke für die stationären und teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege festgehalten werden sollte. Für den Fall einer Zusammenführung der Aufgaben der Hilfe zur Pflege auf einer kommunalen Ebene sind die Bezirke bereit und in der Lage, auch den Aufgabenbereich der ambulanten Leistungen in ihre Zuständigkeit zu übernehmen. Dies hätte gegenüber einer Aufgabenkonzentration auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte erhebliche Vorteile. Die Bezirke wären mit einer Übernahme der rund 6.500 (2009 – 6.196) Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege keineswegs überfordert. Die notwendige Verwaltungskompetenz und Erfahrung im Aufgabenbereich der Pflege ist bei den Bezirken bereits vorhanden. Ein zusätzlicher Finanzausgleich wäre nicht notwendig. Alle Abgrenzungsprobleme zwischen ambulanter und stationärer Hilfe zur Pflege einerseits und Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe andererseits könnten mit einem Schlag gelöst werden. Die Aufgabenkonzentration auf der Bezirksebene wäre auch ein wichtiger Schritt zu einem überregional vergleichbaren Versorgungsniveau und den betroffenen Menschen stünde endlich ein umfassend zuständiger Ansprechpartner für alle Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zur Verfügung.

Im Einzelnen ist zur Bewertung der Berechnungen Folgendes festzuhalten:

- Der bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale angesetzte Zuschlag für Arbeitsplatz und Gemeinkosten nach staatlichen Richtwerten entspricht nicht den kommunalen Erfahrungswerten. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband rechnet in seinem Gutachten zu § 15 FAG mit 20 Prozent Verwaltungsgemeinkosten, rund 11 Prozent IT-Arbeitsplatzkosten und rund 11 Prozent Sachkosten. Im Ergebnis kommt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Gutachten damit zu einem Verwaltungsaufwand der Sozialverwaltungen der Bezirke im Jahr 2008 in Höhe von 70.128.000 Euro, während die Berechnungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen von 64.193.000 Euro ausgehen.
- Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale beruht auf dem Verhältnis des Anteils der Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege zum Gesamtfallbestand der Bezirke. Diese Berechnungssystematik entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Sachbearbeitung in der Hilfe zur Pflege ist durch die deutlich aufwändigere Prüfung

der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Leistungsberechtigten und Unterhaltspflichtigen sowie die kurzen Verweilzeiten in den Pflegeeinrichtungen nicht mit der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe zu vergleichen. So hat etwa beim Bezirk Schwaben ein Sachbearbeiter in der Hilfe zur Pflege durchschnittlich 150 Fälle zu bearbeiten, während im Bereich stationärer und teilstationärer Werkstattbesuch von einem Sachbearbeiter 370 Fälle, im Bereich Frühförderung und Tagesstätten sogar 600 Fälle bearbeitet werden können. Der Bezirk Schwaben geht davon aus, dass mindestens 40 Prozent der Personalkosten auf die Bearbeitung von Hilfe zur Pflege entfallen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass aufgrund der schwierigen Materie im Bereich der Hilfe zur Pflege der Einsatz von Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes oder Angestellter mit vergleichbarer Qualifikation notwendig ist.

- Die Berechnungssystematik der Verwaltungskosten lässt die auf der Ebene der Bezirke erzielbaren Synergieeffekte im Verwaltungsvollzug unberücksichtigt. Bei einer Herabzonung der stationären Pflege auf die örtlichen Träger müsste dieser Kostenfaktor durch einen weiteren angemessenen Aufschlag eingebaut werden.
- Die sich aus dem Verwaltungskostenaufschlag auf die Zweckausgaben ergebenden Finanzmittel decken bei einer erheblichen Zahl der Landkreise und bei mehreren kreisfreien Städte lediglich die Finanzierung von ein bis zwei Vollarbeitsplätzen. 56 örtliche Träger liegen unter 140.000 Euro. Diese Personalausstattung ist aber nicht ausreichend, um für das zu übernehmende Fallzahlaufkommen dauerhaft eine effiziente und zuverlässige Leistungsgewährung sicherzustellen. Hinzu kommt, dass bisher bei vielen örtlichen Trägern aufgrund der geringen Fallzahlen bei den ambulanten Leistungen in der Hilfe zur Pflege nur Personal in Höhe von 10 bis 25 Prozent einer Vollarbeitskraft vorhanden ist (Geschäftsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes 2010 Seite 52).
- Der Verwaltungskostenaufschlag kann bei der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte nicht den für die Verhandlungen der Entgelte mit den Einrichtungen notwendigen Bedarf an hochqualifiziertem Personal abdecken. Dies erfordert die Einrichtung zusätzlicher Personalstrukturen. Auch im Fall eines Outsourcing dieser Leistung ergibt sich zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten, die in der Rechensystematik zu berücksichtigen sind.

- Die Kostenbetrachtung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen lässt unberücksichtigt, dass bei einer Herabzoning der Aufgabe der stationären Hilfe zur Pflege auf die örtliche Ebene bei den Bezirken ein erheblicher Personalüberhang entstehen würde. Ein kurzfristiger Wechsel von mehr als einem Drittel des Verwaltungspersonals der Bezirke kann realistischere Weise kaum erwartet werden. Dieser Personalüberhang dürfte nur über einen längeren Zeitraum und schrittweise abgebaut werden können. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten, die von den Umlagezahlern der Bezirke refinanziert werden müssten, sollten in die Kostenbetrachtung einbezogen werden.
- Bei der Berechnung der geschätzten Nettozweckausgaben für das Jahr 2008 unterstellt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen eine jährliche Steigerungsrate von 3,85 Prozent, wie sie sich aus dem Vergleich 2008 zu 2009 ergibt. Hier sollte besser ein Vergleich mehrerer Jahre zugrunde gelegt werden. So ergibt ein Vergleich der Nettoausgaben 2007 bis 2010 einen Steigerungsmittelwert von rund 5 Prozent jährlich.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Kraxenberger